auch in diesem Punkt eine Besserstellung des materiellen Schadens konstatieren könnte.

III. Aufgabenverteilung zwischen Anwälten und Gericht

Die Bemessung des Schmerzensgeldes obliegt dem Tatrichter. Aber es ist Sache des Anwalts, vorzutragen, welche Tatsachen der Richter der Bemessung zugrunde legen soll. Versäumnisse auf diesem Gebiet gehen regelmäßig zulasten der Partei. Sie sind in der Berufung nur selten und in der Revision gar nicht mehr zu korrigieren. Zwar mag bei vielen Fällen der Griff zur Schmerzensgeldtabelle[58] angebracht sein, ist aber nicht immer ausreichend. Vielmehr sollten die **besonderen Umstände des konkreten Falles** – wenn es sie denn gibt – zunächst vom Verletzten und notfalls von seinen Angehörigen erfragt und sodann dem Gericht ausführlich und nachvollziehbar vorgetragen werden, um eine Entschädigung zu erreichen, die angemessen ist, nämlich dem konkreten Fall gerecht wird. Schon hier möchte ich auf diese **besondere Anwaltspflicht** hinweisen, die der Anwaltssenat des BGH in einem Urteil aus dem Jahr 2013[59] nachdrücklich formuliert hat. Ich komme hierauf noch zurück.

Es liegt in der Natur der Sache, dass beim immateriellen Schaden die Möglichkeit der Schadensschätzung nach § 287 ZPO besondere Bedeutung hat – aber auch hierfür braucht der Tatrichter konkrete Anhaltspunkte,[60] zumal er keinesfalls das Schmerzensgeld willkürlich bemessen darf, sondern vergleichbare Fälle in Betracht zu ziehen hat.[61] Auch wenn es grundsätzlich seine Aufgabe ist, alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgeblichen Umstände zu erfassen und in die Bemessung einzubeziehen,[62] unterliegt es doch revisionsrechtlicher Nachprüfung,[63] ob er sich bei Ausübung seines Ermessens um eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzung bemüht hat. Zwar kann die überreichliche oder allzu dürftige Bemessung im Einzelfall regelmäßig aus Rechtsgründen nicht angegriffen werden; aber der Tatrichter muss jedenfalls dann, wenn er von den üblichen Bemessungssätzen abweichen will, den besonderen Grund hierfür darlegen[64] und unter dem Grundsatz wirtschaftlicher Durchsetzbarkeit auch das Interesse der Versichertengemeinschaft im Auge behalten, so der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1985,[65] die noch immer Gültigkeit hat.

D. Hinweis

Dieser Beitrag wird in der zfs 6/19 fortgesetzt.

[58] Beispiele bei Palandt/*Grüneberg, BGB, 77. Aufl. 2018, vor Rn 1 zu § 253.*
[59] BGH NJW 2013, 2065.
[60] Vgl. *Müller* zfs 2009, 62, 68.
[61] BGH MDR 1976,
[62] BGH VersR 1991, 816.
[63] BGH NJW 2015, 2246.
[64] BGH VersR 1988, 943, 944; MDR 1976, 1012.
[65] BGH VersR 1986, 59.

Aus der Praxis

Zur Frage der Verjährung wiederkehrender Leistungen

Rechtsanwalt Helmut Gräfenstein und Rechtsanwältin Ines Gläser, Montabaur

A. Einleitung

Nahezu bei jeder **Regulierungsverhandlung** zwischen Anwalt und Versicherer wird darüber diskutiert, ob und inwieweit wiederkehrende Leistungen wie beispielsweise der Erwerbsschaden oder der Haushaltsführungsschaden der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ganz überwiegend wird vorgebracht, dass die kurze dreijährige Verjährungsfrist generell zu beachten ist. Es besteht deshalb Bedarf, diese Frage einmal grundsätzlich zu klären.

B. Regelmäßige Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre.

Diese Verjährung kann aus verschiedenen Gründen gehemmt werden. Die häufigsten Hemmungsgründe sind das Schweben von Verhandlungen (§ 203 BGB), Rechtsverfolgung (§ 204 BGB), familiäre Gründe (§ 207 BGB) sowie die Sonderregelung des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG für Pflichtversicherungen.

Sobald nach Eintritt eines Schadenfalles Geschädigter und Schädiger **Verhandlungen** über eine Regulierung der Schadenersatzansprüche aufnehmen, tritt die **Hemmung gem. § 203 BGB** ein.[1] In diesem Fall gibt es keine Besonderheiten bei wiederkehrenden Leistungen. Solange die Verhandlungen

[1] *Jahnke/Burmann*, in: Lemcke, Handbuch des Personenschadensrecht, 1. Aufl. 2016, Kap. 6 Rn 731.

schweben, ist auch die Verjährung für wiederkehrende Leistungen gehemmt. Das bedeutet konkret, dass in Fällen, in denen beispielsweise die Verhandlungen länger als drei Jahre dauern, die wiederkehrenden Leistungen von Anfang an gehemmt bleiben und somit zu regulieren sind, auch wenn sie vor mehr als drei Jahren entstanden sind.

Bei **Pflichtversicherungen** gilt die Sonderregelung des § 115 Abs. 2 S. 3 VVG. In diesen Fällen (Direktanspruch gegen den Versicherer) ist die Verjährung gehemmt, bis der Versicherer dem Geschädigten eine **Entscheidung in Textform** zukommen lässt. Es ist also zwingend eine schriftliche Entscheidung erforderlich.[2]

Die Frage, welche Versicherungen Pflichtversicherungen im Sinne dieser Vorschrift sind, wird geklärt durch eine **Liste des BaFin** (Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen), welche sich als Anlage der BT-Drucksache 16/5298 findet. Natürlich ist dies in allererster Linie die Krafthaftpflichtversicherung. Es gibt aber auch noch diverse weitere Haftpflichtversicherungen, die Pflichtversicherungen i.S.d. § 115 VVG sind.

Die genannte Liste enthält vor allem auch **verschiedene landesrechtliche Regelungen**, aber auch einige Berufsordnungen. Pflichtversicherungen sind danach beispielsweise in den meisten Bundesländern die Hundehalterhaftpflicht, in mehreren Bundesländern auch die Arzthaftpflicht, Hebammenhaftpflicht, usw.

In allen diesen Fällen ist die Verjährung bis zu einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.[3]

C. 30-jährige Verjährung

Eine **Ausnahme** zur regelmäßigen Verjährungsfrist regelt § 197 Abs. 1 BGB. Mit dieser Vorschrift wird die Verjährung unter bestimmten Voraussetzungen auf dreißig Jahre verlängert. Dies sind insbesondere Ansprüche aus einem rechtskräftigen Feststellungsurteil, vollstreckbaren Vergleichen, aber auch Vergleichsvereinbarungen zwischen den Parteien, die mit Wirkung eines rechtskräftigen Feststellungsurteils erfolgt sind.[4]

Nur für diese Fälle gilt die Regelung des § 197 Abs. 2 BGB, die sich ausdrücklich auf § 197 Abs. 1 Ziff. 3–5 BGB bezieht. Wiederkehrende Leistungen verjähren unter den dort genannten Voraussetzungen – und nur bei diesen und bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen – nicht nach dreißig Jahren, sondern wie bei der Regelverjährung nach drei Jahren.[5]

D. Fazit

Solange kein rechtskräftiges Feststellungsurteil oder ein vollstreckbarer Vergleich bzw. eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, richtet sich die Verjährung **grundsätzlich nach § 195 BGB** und ist auch bezgl. wiederkehrender Leistungen gehemmt. Diese Hemmung besteht bis zum Ende der Verhandlungen bzw. einer Entscheidung des Versicherers in Textform. Für die dreijährige Verjährung ist hier kein Raum.

Sind dagegen die **Voraussetzungen des § 197 Abs. 1 BGB** gegeben, gilt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. In diesen Fällen wiederum gibt es als Rückausnahme die Regelung des § 197 Abs. 2 BGB, nach der wiederkehrende Leistungen nach drei Jahren verjähren.

[2] *Jahnke/Burmann*, a.a.O., Kap. 6 Rn 742 f.
[3] BGH NJW 77, 532.
[4] Palandt/*Ellenberger*, BGB, 78. Aufl. 2019, § 197 Rn 8.
[5] *Jahnke/Burmann*, a.a.O., Kap. 6 Rn. 649; vgl. dazu auch *Jahnke*, Abfindung von Personenschadenansprüchen, 3. Aufl. 2018, § 5 Rn 65 ff., 172 ff. 650 ff.; *Böhme/Biela/Tomson*, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, Handbuch für die Praxis, 26. Aufl. 2018, Kap. 11 Rn. 2, 14.

Rezension

Beck/Löhle (Hrsg.), Schmedding, Siegert, Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren, Deutscher Anwaltverlag, 12. Aufl. 2018, 528 Seiten, 64 EUR, ISBN 978-8240-1546-7

Es könnte so einfach sein: Der rechtsschutzversicherte Mandant wendet sich mit seiner Bußgeldsache an den Verteidiger. Dieser kann ohne Kostenrisiko den Verkehrssachverständigen den Messvorgang auf etwaige technisch bedingte Verteidigungsansätze überprüfen lassen. So einfach ist die Welt des Bußgeldverfahrens aber nicht. Erstens: Den Betroffenen ohne Verkehrsrechtsschutz und ohne Mittel für das Privatgutachten gibt es nach wie vor. Zweitens: Es gibt nicht wenige Kollegen, die trotz Rechtsschutz selten Messgutachten einholen, und aus eigenem Antrieb technische Nachschlagewerke bemühen. Drittens: Es sollte jeder Verkehrsrechtler im Bereich Ordnungswidrigkeitenverfahren ein gewisses technisches Grundwissen besitzen, um zumindest die Erstberatung ohne Händchenhalten eines Ingenieurs zu meistern.

Kurzum: Mindestens ein messtechnisch orientiertes Handbuch gehört in jede Kanzlei, in der Bußgeldmandate angenommen werden. Eines dieser Bücher ist der Beck/Löhle. Die